



# HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2020

## **Kleine Anfrage**

**Christoph Degen (SPD) und Manuela Strube (SPD) vom 22.05.2020**

**Schulanfang 2020/2021 für die ersten Klassen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Es muss damit gerechnet werden, dass zum Schuljahresbeginn 2020/2021 Unterricht an allen Schulen nur mit Abstand und unter hohen Hygienestandards organisiert werden kann. Gerade für die neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler ist der Schulanfang aber eine sehr prägende Zeit. Sie brauchen in dieser neuen Lebensphase – mehr als ältere Schülerinnen und Schüler – die persönliche Beziehung zu „ihrer“ Lehrkraft und zu ihrer neuen Lerngruppe.

Sie müssen viele Stunden in der Schule verbringen können. Lernen auf Distanz für Schulanfängerinnen und Schulanfänger sollte unbedingt vermieden werden. Von daher bedarf es eines Konzepts, das ihnen die Zeit zum Eingewöhnen gewährt. Die Grundlagen des Schriftspracherwerbs müssen ihnen in ihrer Unterschiedlichkeit vermittelt werden, wobei die Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache besonderer Beachtung bedürfen. Für Eltern mit sechsjährigen Kindern ist die Aussicht einer Verlängerung des derzeitigen Lernens auf Distanz mehr als unbefriedigend.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Corona-Pandemie stellt die gesamte Welt vor immense Herausforderungen. Sie macht auch vor der Bundesrepublik Deutschland und vor Hessen nicht Halt. Die hessischen Schulen, die Orte des Miteinanders und der Begegnung sind, in denen viele Tausend Menschen täglich zusammenkommen, um zu lernen und zu lehren, waren und sind in besonderer Weise von den Auswirkungen dieser Pandemie betroffen. Binnen kürzester Zeit mussten Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden, um die unkontrollierte Ausbreitung des Virus und eine Überforderung unseres Gesundheitswesens zu verhüten, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger und damit auch der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien sowie der Lehrkräfte und ihrer Angehörigen und aller weiteren Personen, die zum Schulbetrieb gehören, zu schützen und gleichzeitig den Bildungs- und Erziehungsauftrag unter ganz neuen, unvorhergesehenen Bedingungen so gut wie möglich zu erfüllen und neu zu gestalten.

Jedem der bisherigen Schritte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts lag und liegt eine sorgsame Abwägung zugrunde, die Erkenntnisse zum Infektionsrisiko für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ebenso berücksichtigt wie den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen und nicht zuletzt auch das Ziel, Elternhäuser zu entlasten. Maßgeblich für diese Entscheidungen sind die Empfehlungen der medizinischen und virologischen Fachleute und die bisher gesammelten Erfahrungen aus der schulischen Praxis. Die Maxime des Hessischen Kultusministeriums war und bleibt bei allen Maßnahmen die den Unterricht unter den obwaltenden Umständen der Corona-Pandemie betreffen, so viel Unterrichtsangebote in Präsenz anzubieten wie möglich. Dies gilt auch für die Planungen, nach den Sommerferien wieder den regulären Schulbetrieb aufzunehmen, sofern das Pandemie- bzw. Infektionsgeschehen dies zulässt. Gleichwohl werden bei den Vorbereitungen auf das kommende Schuljahr 2020/2021 weiterhin Maßnahmen zur Ausgestaltung von häuslichen Lernsituationen berücksichtigt.

Zur Planung des nächsten Schuljahres wurde auf Initiative des Hessischen Kultusministeriums eine Konzeptgruppe Schuljahresbeginn 2020/2021 einberufen. Fachleute aus der schulischen Praxis haben dabei mit den Fachabteilungen des Kultusministeriums ein Rahmenkonzept für die künftige Organisation von Schule unter Corona-Bedingungen erarbeitet. Mit diesem Rahmenkonzept haben die Schulen – abhängig von verschiedenen denkbaren Verläufen des Infektionsgeschehen – noch vor Beginn der hessischen Sommerferien 2020 Planungssicherheit für das neue Schuljahr 2020/2021 erhalten. Die Prämisse, so viel Präsenzunterricht anzubieten, wie es das Infektionsgeschehen zulässt, gilt damit auch für das kommende Schuljahr 2020/2021. Gestützt auf medizinische Empfehlungen und die Arbeit der Konzeptgruppe plant die Hessische Landesregierung daher, nach den Sommerferien zu einem Präsenzunterricht an fünf Tagen in der Woche zurückzukehren.

Eingegangen am 21. Juli 2020 · Bearbeitet am 21. Juli 2020 · Ausgegeben am 24. Juli 2020

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · [www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie gestaltet sich der Planungsstand der Landesregierung hinsichtlich des Schulbeginns?

Auf die Vorbemerkung und auf die Schreiben des Kultusministers vom 30. Juni 2020 an die Schulen bzw. die Eltern betreffend die Organisation des Schuljahres 2020/2021 sowie die schulförmenspezifischen Hinweise, die allen Fraktionen im Hessischen Landtag am 30. Juni 2020 übermittelt und auf der Internetseite des Kultusministeriums veröffentlicht worden sind, wird verwiesen.

Frage 2. Welche Maßnahmen sind geplant, um Erstklässlerinnen und Erstklässler in besonderem Maße schulisch zu begleiten?

Unterricht wird – sofern das Infektionsgeschehen am Ende der hessischen Sommerferien es zulässt – wieder in regulärer Form an fünf Tagen in der Woche stattfinden können. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antworten zu den Frage 1 und 6 verwiesen.

Frage 3. Gibt es einen europäischen Austausch mit den anderen Ländern zum Schulanfang und zu dessen Gestaltung?

Ein direkter Austausch mit anderen europäischen Staaten findet speziell zur Frage des Schuljahresbeginns aktuell nicht statt. Die Schulsysteme in den einzelnen europäischen Staaten sind unterschiedlich organisiert, so dass ein direkter Vergleich häufig nicht möglich ist. Gleichwohl werden die schulpolitischen Beschlüsse in den einzelnen europäischen Staaten im Kultusministerium in den Blick genommen.

Darüber hinaus findet ein stetiger Austausch zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in der Kultusministerkonferenz (KMK) statt. Die Beschlüsse der KMK wurden und werden bei den Öffnungsschritten der Schulen in Hessen mit einbezogen.

Frage 4. Was wird seitens der Landesregierung unternommen, um zusätzliche personelle Ressourcen zu gewinnen, damit möglichst alle Schulanfänger professionell unterrichtet und betreut werden?

Ab dem Jahr 2017 wurde damit begonnen, die Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen und im Vorbereitungsdienst sukzessive zu erhöhen. Aufgrund der Studiendauer von mehreren Jahren und dem anschließenden Vorbereitungsdienst wird die Erhöhung der Studienplatzkapazitäten und der Kapazitäten des Vorbereitungsdienstes jedoch erst in einigen Jahren zu einer spürbaren Erhöhung des Lehrkräfteangebots führen.

Der gestiegene Bedarf an Grundschullehrkräften konnte bisher durch kurzfristig wirkende Maßnahmen, wie der Aufstockung von Lehrkräften in Teilzeit, der Rückkehr von bereits pensionierten Lehrkräften und Lehrkräfte, die ihre Dienstzeit verlängerten, sowie mittelfristig wirksame Maßnahmen, wie die Weiterbildungsmaßnahme für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien oder Haupt- und Realschulen sowie den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, gedeckt werden. Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll mit Abordnungen von Lehrkräften die Personalsituation an Grundschulen zusätzlich verbessert werden. Dabei können Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Lehramt an Gymnasien bewerben, vorrangig eingestellt werden, wenn sie bereit sind, sich für vier Jahre an eine Grundschule abordnen zu lassen. Darüber hinaus stellen weiterführende Schulen einen Abordnungsplan mit Bestandslehrkräften auf, die – für den Fall, dass eine Grundschule ihren Bedarf nicht anderweitig decken kann – an diese Grundschule abgeordnet werden. Die weiterführende Schule kann dafür Ersatz Einstellungen vornehmen und so ihren eigenen Bedarf decken. Die bei Bedarf von weiterführenden Schulen abgeordneten Lehrkräfte sollen vorwiegend in den Jahrgangsstufen 3 und 4 eingesetzt werden, so dass sich Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen auf den Anfangsunterricht konzentrieren können.

Zusätzlich wird ab dem Jahr 2021 ein berufsbegleitender Quereinstieg für Hochschulabsolventinnen und -absolventen angeboten, aus dessen Abschluss ein Grundschulfach aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Kunst, Sport oder Musik abgeleitet werden kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im daraus abgeleiteten und in zwei weiteren Fächern bis zum Erwerb des Lehramts an Grundschulen weitergebildet.

Frage 5. Gibt es einen Aufruf, wie z.B. in der Schweiz, zur Gewinnung von Personal an die Bevölkerung?

Das Kultusministerium setzt sich allgemein dafür ein, dass es attraktiv ist, in Hessen als Lehrkraft zu arbeiten, dass die besondere Berufszufriedenheit, die Lehrkräfte bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erreichen können, und die Vorteile, die eine Tätigkeit an hessischen Schulen bietet, sichtbar werden und dass der Berufsstand das ihm gebührende öffentliche Ansehen genießt.

Dies ist eine permanente Aufgabe, die sich auch in der Kommunikation des Ministeriums widerspiegelt und einen Beitrag leistet, dass individuelle Berufswahlentscheidungen zugunsten einer Tätigkeit an Schulen getroffen werden. Die hessischen Schulen sind attraktive Lern- und Arbeitsorte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Wird der Schulanfang wegen der Corona-Schutzmaßnahmen an mehreren Tagen stattfinden?

Gemäß § 3a Abs. 5 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) gilt ein ausgeweiteter Zeitraum zur Aufnahme des Unterrichts für die ersten Klassen und zur Festlegung des Zeitpunktes der Einschulungsfeier. Zum Schuljahresanfang kann der Unterricht für die ersten Klassen der Grundschulen am zweiten oder dritten Unterrichtstag beginnen. Einschulungsveranstaltungen werden von den Schulen in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Sie können auch am Samstag vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

Diese Möglichkeiten können flexibel genutzt werden, um die Einschulungsfeierlichkeiten so zu gestalten, dass sie den aktuellen Voraussetzungen genügen. Eine Verteilung beziehungsweise zeitliche Ausdehnung der Einschulungsfeiern kann helfen, die Hygienevorgaben, Abstandsregelungen und Gruppengrößen einzuhalten. Da die räumlichen Gegebenheiten und das vorhandene Platzangebot entscheidende Determinanten für mögliche Umsetzungsvarianten der Einschulungsfeiern sind, muss jeweils vor Ort geprüft werden, welcher Rahmen realisiert werden kann.

Frage 7. Gibt es Pläne der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Kommunen außerschulische Räume, wie z. B. Gemeindezentren, Stadthallen, Dorfgemeinschaftshäuser u. a. zur Verfügung zu stellen, damit möglichst – wie z. B. in Dänemark – alle Schulkinder zur Schule gehen können?

Schulbau und Schulunterhaltungsmaßnahmen zählen, ebenso wie die Ausstattung mit Sachmitteln, zu den Maßnahmen der äußeren Schulverwaltung, die nach geltender Rechtslage von den Schulträgern aufzubringen sind. Daher ist gemäß § 158 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) die Bereitstellung von Schulgebäuden grundsätzlich Aufgabe der Schulträger. Die Schulträgerschaft liegt in der Regel bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Sie fällt damit unter das Selbstverwaltungsrecht und die Finanzhoheit der Städte und Landkreise. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist es das Recht der Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dessen ungeachtet steht die Landesregierung kontinuierlich mit den kommunalen Spitzenverbänden im Austausch, um über Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beraten. Dazu gehört auch die Frage, ausreichende Räumlichkeiten für Schule vorzuhalten. Aufgrund der Konzeption für das Schuljahr 2020/2021, zu der auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen wird, wird derzeit grundsätzlich kein Bedarf gesehen, systematisch Unterricht außerhalb der regulär dem Schulbetrieb gewidmeten Gebäude und Einrichtungen Unterricht zu organisieren.

Frage 8. Wann finden Schuleingangsuntersuchungen statt?

Mit Schreiben vom 30. April 2020 wurden die Schulen über das durch den Pandemieverlauf bedingte angepasste Verfahren informiert. Von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach § 58 Abs. 1 Satz 4 HSchG bzw. § 58 Abs. 3 Satz 1 HSchG konnte abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden konnte. Zugleich konnten zur Entscheidungsfindung über eine eventuelle Zurückstellung vom Schulbesuch unter Wahrung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) die künftigen Schulkinder allein mit ihren Eltern oder in kleinen Gruppen zu einem Kennenlerngespräch eingeladen werden. Die Beteiligung des schulpсихologischen Dienstes und die Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung bzw. der Frühförderstelle konnte bei Bedarf unter Wahrung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und/oder unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel sichergestellt werden.

Im Jahr 2021 – wird wie bereits 2020 – von dem Anmeldezeitraum März und April abgewichen werden können. Darüber hinaus kann bei Kindern, die nach dem 30. Juni des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, von der Berücksichtigung eines schulärztlichen Gutachtens und bei der Zurückstellung schulpflichtiger Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen Entwicklungsstand erreicht haben, von der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht rechtzeitig erstellt werden kann. § 58 Abs. 1 und 3 HSchG wurden entsprechend geändert.

Wiesbaden, 17. Juli 2020

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**